Beregnungsreglement Einwohnergemeinde Termen

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen vom 28. Mai 2024

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1);
- Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175,1);
- Eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, kLwG; SGS/VS 910.1);
- Eingesehen die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw; SGS/VS 910.100),

Art. 1 Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

1. Die Beregnungsanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Termen ist ein Betriebszweig der Gemeinde.

Folgende Organe wachen über den Betrieb, den Unterhalt und die Neuinvestitionen der Anlage:

- Gemeinderat
- Wasservögte oder Gemeinde-/Werkhofangestellte
- 2. Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die Anlagen. Er ernennt die Wasservögte.
- 3. Die Wasservögte überwachen den Betrieb der Anlagen.
- 4. Dieses Beregnungsreglement gilt für den gesamten Beregnungsperimeter der Gemeinde Termen.

Art. 2 Beregnungsturnus

- 1. Der Beregnungsturnus wird mittels separaten Beregnungsplänen für jede Teilanlage geregelt und ist einzuhalten. Abänderungen kann die Versammlung der Wasservögte beschliessen. Diese sind den Bewirtschaftern anzuzeigen.
- 2. Ein Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern der abgetauschten Stöcke erfolgen. Ein endgültiger Abtausch ist nur in Absprache mit den Wasservögten möglich.

Wechsel in den bewirtschafteten Flächen sind der Gemeinde jeweils bis 15. März anzuzeigen, damit die entsprechenden Pläne abgeändert werden können.

3. Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, Betriebsstörungen, Feuerschutz usw.) kann der Gemeinderat auf Meldung der Wasservögte einen Spezialturnus vorschreiben.

Art. 3 Betriebsdauer

- 1. Der Turnus beginnt immer am 1. Montag im April gemäss Beregnungsplänen mit der "1. Woche". Ein früherer Bezug ist nicht möglich.
- 2. Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung oder bei wichtigen Reparaturarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat, in Rücksprache mit den Wasservögten.
- 3. Die Anlage wird im Oktober entleert und ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder bei Frostgefahr muss dieser Zeitpunkt vorverschoben werden.

Art. 4 Wasserzuteilungen

- 1. Bei den Anlagen Oberli 1 + 2 ist das Wasser von Montag bis Samstag von 24.00 Uhr bis 24.00 Uhr für die Beregnung reserviert und eingeteilt. Für Gartenwasser steht kein Wasser zur Verfügung. Reservewasser kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Wasservogt beansprucht werden.
- 2. Bei den Anlagen Niwa 1 + 2 ist das Wasser von Sonntag 24.00 Uhr bis Samstag 12.00 Uhr für die Beregnung reserviert und eingeteilt. Von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Wasser reserviert für die traditionelle Bewässerung.
- 3. Der FC Termen/Ried-Brig hat am Mittwoch und Sonntag jeweils Anrecht auf je 3 Stunden Wasser für die Bewässerung der Fussballfelder "Unter der Furre".
- 4. Bei den Anlagen Louwasser und Hasleri ist das Wasser gemäss den Beregnungsplänen reserviert und eingeteilt. In Dorfnähe kann die Berieselungszeit verlängert werden. Von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Wasser reserviert für die traditionelle Bewässerung.
- 5. Reservewasser kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Wasservogt beansprucht werden.

Art. 5 Betrieb der Anlagen

- 1. Der Benutzer ist in jedem Fall für einen korrekten und sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich.
- 2. An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf nicht angeschlossen werden. Fehlbare können mit einer Busse belegt werden, dies gilt auch für bereits angeschlossene Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde. Eventuelle Rückbaukosten trägt der Verursacher.
- 3. Der Schieber am Hauptstock muss zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene und mit einer Nummer versehene Stock.
- 4. Die vorgeschriebenen Betriebssektoren sind strikte einzuhalten.
- 5. Der Zugang zu den Stöcken ist den Benutzern der Anlage jederzeit zu gewährleisten.
- 6. An vielen Stöcken sind Gartenhahnen montiert. Damit kann der Bewirtschafter kleinere Teilflächen seiner Parzelle, welche von Grossregnern nicht abgedeckt sind, beregnen. Die Hahnen sind nur zur Benützung frei, wenn gleichzeitig mit dem Hauptstock beregnet wird.
- 7. Das Wasser für das Tränken von Tieren auf der Weide darf nur ab Gartenhahn (bei leichter Öffnung) durchgehend laufen. Ist kein Gartenhahn vorhanden, muss am Hauptstock eine Reduktion installiert werden, damit der Haupthahn voll geöffnet werden kann und am Ventil keine Schäden entstehen.
- 8. Bei ausserordentlichen Windverhältnissen sind die Benutzer der Anlage verpflichtet, in Bauzonen angrenzenden Gebiet den Regnerbetrieb zu überwachen und nötigenfalls einzustellen.
- 9. Die ausgeschiedenen Nass- und Trockenstandorte dürfen nicht beregnet werden. Wertvolle Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze sind zu erhalten und zusammen mit den Waldrändern nicht zu beregnen.

Art. 6 Bewässern von Gärten und Parzellen in der Bauzone

- 1. Der Gemeinderat entscheidet über Erweiterung der Anschlüsse an die Anlage für die Beregnung von Parzellen in der Bauzone. Es ist ein schriftliches Gesuch mittels eines Formulars einzureichen.
- 2. Die Gemeinde schreibt vor, wie der Wasserbezug zu erfolgen hat. Die entsprechenden Anschlüsse an das Netz werden durch die Gemeinde vorgenommen und die Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

- 3. Es ist eine jährliche Gebühr von Fr. 30.— pro Parzelle/Garten zu entrichten.
- 4. Das Gartenwasser darf täglich von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr bezogen werden. Es gelten die gleichen Nutzungsrechte und Einschränkungen wie für die ganze Anlage.

Art. 7 Feuerschutz und Wasserunterbruch

- 1. Bei Feueralarm steht der Feuerwehr die Beregnungsanlage zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.
- 2. Der Beregnungsturnus läuft nach den Beregnungsplänen weiter, sobald das Wasser von der Gemeinde wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangels oder Betriebsstörungen unterbrochen wurde.
- 3. Weder Bewirtschafter noch Bodeneigentümer können dafür Schadenersatz fordern. Dagegen kann bei Möglichkeit für verloren gegangene Beregnungsstunden Freiwasser beim zuständigen Wasservogt angefragt werden.

Art. 8 Aufgaben und Pflichten

Verantwortlich für das Beregnungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates sind die Wasservögte. Die Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde:

- Unterhalt und Betrieb der offen geführten Hauptwasserleitungen und der Beregnungsanlagen
- Organisation und Übernahme der Kosten der "Gmeiwärche"
- Abrechnungen der Kosten und der Arbeitsstunden bis Ende Oktober
- Festsetzen des jährlichen Beitrages der Bewirtschafter zur Teildeckung der Betriebskosten
- Gesuche für Leitungsversetzungen und Anschlüsse

Wasservögte:

- Inbetriebnahme der Anlage Ende März/Anfang April.
- Kontrolle der Anlage und Entleerung der Fassungen und der Entsander
- Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren an den Gemeinderat
- Mitarbeit bei Entleerung der Anlage im Oktober
- Mithilfe beim ordentlichen "Gmeiwärch".

Die Benutzer:

- Meldung von defekten Anlageteilen an den zuständigen Wasservogt
- Die Bewirtschafter sind für den sicheren und korrekten Betrieb und Abschluss der Anlagen verantwortlich – sie sind für die entsprechenden Schäden gegenüber der Gemeinde und Privatpersonen haftbar
- Teilnahme an den "Gmeiwärchen"
- Bezahlung eines Unkostenbeitrages von Fr. 100.— bei Abwesenheit an den "Gmeiwärchen"
- Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für etwelche Schäden aus der Benutzung der Anlagen

Art. 9 Kostenverteilung

- 1. Unterhalts- und Betriebskosten (Investitionen, Reparaturen, Entschädigung an Verantwortliche, Rückstellungen für spätere Sanierungen usw.) werden auf die entsprechende Fläche verteilt und jährlich den Bewirtschaftern in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der landwirtschaftlichen Aufwände und Einnahmen kann von den Bewirtschaftern jeweils mit der Rechnungslegung der Gemeindebuchhaltung eingesehen werden.
- 2. Als Fläche ist die Zoneneinteilung der Beregnung massgebend.
- 3. Wechselt der Bewirtschafter, ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter voll zahlungspflichtig. Bodeneigentümer, die Parzellen nicht mehr verpachten oder selbst bewirtschaften, bleiben zahlungspflichtig.
- 4. Das Inkasso der anfallenden Kosten abzüglich der geleisteten Arbeiten für "Gmeiwärch"-Arbeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung per Ende jedes Jahres. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt.
- 5. Die jährliche Benutzungsgebühr wird anhand der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten neu berechnet und wenn nötig angepasst.
- 6. Die Wasservögte erhalten eine Entschädigung in einer vom Gemeinderat festzulegenden Höhe. Diese setzt sich aus einem Sockelbetrag zuzüglich einer Abgeltung der geleisteten Stunden zusammen.

Art. 10 Straf- und Schlussbestimmungen

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch die Gemeinde ermahnt oder gebüsst werden.

- 2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Gemeinderat beschliessen, die Wasserzufuhr für den entsprechenden Bewirtschafter zeitlich begrenzt zu unterbinden.
- 3. Der Gemeinderat (Das Polizeigericht) kann den Fehlbaren mit einer Busse zwischen Fr. 100.— und Fr. 1'000.— büssen. Dagegen kann Einsprache beim Gemeinderat (Polizeigericht) geführt werden. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates (Polizeigerichts) kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Berufung beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden.
- 4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagenbenutzer und den Verantwortlichen über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Das Verfahren des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Gegen die Verfügung und den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.
- 5. Geforderte Subventionsrückzahlungen infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht oder Zweckänderung der Anlage kann die Gemeinden den säumigen Grundeigentümern überwälzen.
- 6. Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).
- 7. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.
- 8. Das vorliegende Reglement tritt nach dem Beschluss der Urversammlung und der Homologation durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 9. Januar 2024

Gsponer Achim Sommer Helmut Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Einstimmig genehmigt an der Urversammlung vom 28. Mai 2024

Gsponer Achim Sommer Helmut Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Werdegang des Reglements

Genehmigung durch Urversammlung vom 10.05.2007 Kommission/Wasservögte Überarbeitung 25.10.2023 Genehmigung durch Kommission am 8. Januar 2024 Genehmigung durch Gemeinderat am 9. Januar 2024 Genehmigung durch Urversammlung am 28. Mai 2024 Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 27.11.2024